

Lohnausweis/Lohnbescheinigung (L 17) 2021

Hinweise für die Ausfertigung

Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) können elektronisch (auch von ausländischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern) über die Datenschiene der Sozialversicherung (ELDA - Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) übermittelt werden. Ausführliches Informationsmaterial zur elektronischen Übermittlung über ELDA, die nötigen Anmeldeformulare und erforderlichenfalls das „Erfassungsprogramm für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber“ finden Sie im Internet unter **www.elda.at**.

Lohnausweise/Lohnbescheinigungen sind insbesondere von folgenden Personengruppen zu übermitteln:

- **Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 lit. g Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)**
- **bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt, aber nicht Grenzgänger**
- **für Beschäftigte bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde (Sur Place-Personal)**
- **für Bezieherinnen/Bezieher ausländischer Pensionen für die aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht Österreich zusteht**

Beachten Sie bitte:

*Sämtliche Beträge sind in **Euro** anzugeben. Eine Umrechnung in Euro hat grundsätzlich zum Umrechnungskurs des Zahlungs-/Überweisungstages zu erfolgen. Es bestehen aus Vereinfachungsgründen jedoch keine Bedenken, wenn zur Berücksichtigung allfälliger Wechsel- und Bankgebühren ein Abschlag von 1,5 % gemacht wird. Eine **Tabelle** dieser so ermittelten Steuerwerte wird jahresweise unter der Bezeichnung „**L 17b**“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann frühestens Mitte Jänner des jeweiligen Folgejahres erfolgen.*

Beziehen sich die Angaben nicht auf das ganze Kalenderjahr, soll die Umrechnung zum konkreten Tageskurs erfolgen. Es bestehen auch in diesem Fall keine Bedenken, einen wie oben beschrieben einheitlichen Wert zu ermitteln, wobei die für die betreffenden Monate veröffentlichten Referenzkurse der EZB zu Grunde gelegt werden können ([http://www.oenb.at/> Statistik und Melderservice > Statistische Daten > Zinssätze und Wechselkurse > Wechselkurse > Referenzkurse der EZB](http://www.oenb.at/>Statistik%20und%20Melderservice%20>Statistische%20Daten%20>Zinssätze%20und%20Wechselkurse%20>Wechselkurse%20>Referenzkurse%20der%20EZB)).

Unter den angeführten Kennzahlen sind folgende Beträge auszuweisen:

4. KZ 350

Bruttobezüge, einschließlich sämtlicher Zuschläge und Zulagen, Sonderzahlungen, Kurzarbeit, Altersteilzeit, Abfertigungen und Abfindungen, Pensionsabfindungen, einschließlich Entgelte für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der Dienstgeberin/des Dienstgebers erbracht wurden, beispielsweise:

- Wechselschichtprämien
- Sachbezug Kfz
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Sparzulagen
- Ortszuschläge
- Fahrgeldentschädigungen
- freiwillige Beiträge der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Krankenkasse

Hinweis: Gesetzliche Kinderzulagen zählen nicht zu den Bruttobezügen.

4.1 KZ 354

(Normale) Überstundenzuschläge: Die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes bis zu einem monatlichen Höchstausmaß von 86 Euro sind steuerfrei.

4.2 KZ 394

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (einschließlich Überstundenzuschläge) und/oder Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage: Steuerfrei sind max. 360 Euro monatlich.

Überwiegende Nachtarbeit (Nachtschicht 19.00 bis 07.00 Uhr) im Monat: der Freibetrag von 360 Euro monatlich erhöht sich auf max. 540 Euro monatlich.

Unter Nachtzeit im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr; begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (Blockzeit) geleistet werden; z.B. Schichtzulagen (im Pflegedienst). Die auf die Nachtzeit entfallende Schichtzulage ist dann als begünstigter Nachtarbeitszuschlag zu behandeln, wenn die Blockzeit erfüllt ist.

4.3 KZ 351

Bezüge, die neben dem Arbeitslohn nicht monatlich laufend gewährt werden, z.B. Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen, Treueprämien, Leistungsanteile, Jubiläumszuwendungen, Ferienzulagen, Partizipationen, Bonusse, Provisionen, Zuschüsse zu einem Mitarbeiterinnendarlehen/Mitarbeiterdarlehen, Prämien, u.ä.

4.4 Kurzarbeit

Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber im Fall der Kurzarbeit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aufstockt und von öffentlichen Kassen erstattet bekommt („Lohnausgleich“).

4.5 Altersteilzeit

Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber im Fall der Altersteilzeit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aufstockt und von öffentlichen Kassen erstattet bekommt („Lohnausgleich“).

4.6 KZ 352

Zuwendungen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden (Abfertigungen bzw. Abfindungen)

4.7 KZ 356

Pensionsabfindungen Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber ausbezahlte Pensionsabfindungen (Firmenpension).

4.8 Sozialplanzahlungen

Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen anfallen.

4.9 Bezüge für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ausgeübt wurden

Falls die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer in mehreren Staaten tätig war, bitte eine Aufstellung nach Staaten getrennt beilegen.

4.10 60% der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn von vorübergehend ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern, jedoch pro Monat maximal die monatliche Höchstbeitragsgrundlage bzw. bei einer nicht durchgehenden Entsendung der anteilige Höchstbetrag. Für den anteiligen Höchstbetrag ist die tägliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG maßgeblich. Anzugeben ist auch die Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit.

5. Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge

5.1 KZ 357

Einbehaltene, auf den laufenden Bezug entfallende (Pflicht-)Beiträge zu einer in- und ausländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Lohnausfallversicherung (einschließlich Pflegeversicherung) sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung; z.B. AHV (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), ALV (Arbeitslosenversicherung), NBU (Nichtberufsunfallversicherung), KV (Krankenversicherung), SUVA (Schweizer Unfallversicherungsanstalt), usw.

5.2 KZ 347

Einbehaltene, auf Sonderzahlungen (gemäß Kennzahl **351**) entfallende (Pflicht-)Beiträge

- zu einer in- und ausländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Lohnausfallversicherung (einschließlich Pflegeversicherung)
- zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

5.3 KZ 736

Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge für Abfertigungen und Abfindungen gemäß Kennzahl **352**

5.4 KZ 737

Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge für Pensionsabfindungen (Arbeitgeberin/Arbeitgeber) gemäß Kennzahl **356**

6. KZ 358

Einbehaltene Steuer (Grenzgänger) bzw. Quellensteuer, ausländische Lohnsteuer

7. Im Bruttolohn (Kennzahl 350) nicht enthalten:

7.1 Spesenersätze und Reisekostenvergütungen, z.B. unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung, Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder.

7.2 Von der Arbeitgeberin/Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur Alters- und Zukunftsvorsorge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, z.B. Umlagen und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse, Zuflüsse aus Winterbaumlagen.

7.3 Anzahl der Monate, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Wohnung zur Arbeitsstätte im Werkverkehr/ Massentransportmittel auf Kosten des Arbeitgebers befördert wurde

7.4 Übernommene Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massentransportmittel durch den Arbeitgeber

7.5 Beträge, die der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung bezahlt (Homeoffice-Tätigkeit).